

Friedhofssatzung

der Stadt Calbe (Saale)

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 1 Nr. 2 b, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S.130), § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17.02.2011 (GVBl. S. 136) hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 20.04.2023 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Calbe (Saale) (im folgenden Stadt genannt) gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

Friedhof Calbe	Arnstedtstraße
Friedhof Schwarz	Wispitzer Weg
Friedhof Trabitze	Rosenburger Weg

§ 2 **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt. Friedhöfe sind ein Ort der würdigen Bestattung und des ehrenden Gedenkens Verstorbener.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung sonstiger in der Stadt verstorbener oder tot aufgefundener Personen wird zu gelassen.
- (3) Die Bestattungen anderer Personen kann nach entsprechender Antragstellung an die Stadt zugelassen werden, ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Zulassung zur Bestattung besteht in diesen Fällen nicht. Dem Antrag ist dann stattzugeben, wenn die Angehörigen Einwohner der Stadt sind.

§ 3 **Schließung und Entwidmung einzelner Grabstellen**

- (1) Ein Friedhof kann ganz oder teilweise von der Stadt für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Dieses gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten. Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten, Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof oder Friedhofsteil eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.

- (2) Die Stadt hat die von der Schließung betroffenen Nutzungsberechtigten von der beabsichtigten Schließung mindestens zwei Monate vorher zu unterrichten.
- (3) Soll der Friedhof nach der Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Entwidmung), so ist der Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung einzuhalten.
- (4) Abweichend von Abs. 3 kann ein Friedhof ganz oder teilweise vor Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern. Den Nutzungsberechtigten sind für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder einem anderen Friedhof einzuräumen. Die Verstorbenen sind in diesem Fall in die neuen Grabstätten umzubetten. Durch die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen dem Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen.
- (5) Die Schließung oder Entwidmung eines Friedhofes oder Teilen davon, ist durch die Stadt öffentlich bekannt zu geben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Ein Betreten außerhalb der Öffnungszeiten ist verboten bzw. nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Die Stadt kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals oder dessen Beauftragte zur Durchsetzung dieser Friedhofssatzung sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge der Stadt, die Inhaber von Ausnahmegenehmigungen, beauftragte Firmen der Stadt, der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer. Fahrräder müssen geführt werden.
 - b) Verkauf von Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, außer Leistungen der Friedhofsverwaltung. Das gilt nicht für den Blumenpavillon auf dem Friedhofsgelände.
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen;

- d) Druckschriften zu verteilen;
 - e) ohne Zustimmung der Stadt die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen wegzuwerfen oder friedhofsfremden Abraum und Abfälle abzulagern;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
 - h) zu lärmern, zu spielen oder Trinkgelage zu veranstalten;
 - i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen;
 - j) Blumen und Zweige abzuschneiden bzw. abzureißen;
 - k) auf den Grabflächen, an den Bäumen oder in den Hecken und Plätzen dürfen keine Harken, Gießkannen, Gläser und ähnliche Gegenstände abgelegt werden.
- (3) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Hunde dürfen ausschließlich an der kurzen Leine (max. 2 Meter) geführt werden. Der Hundekot ist unverzüglich vom Besitzer zu entfernen.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind mindestens 1 Woche vorher anzumelden.

§ 6 Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (vgl. Ordnungsvorschriften dieser Satzung) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Stadt unter Angabe von Namen und Adresse des Gewerbebetriebes die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn anzuzeigen.
- (3) Der Dienstleistungserbringer und Bediensteten haben sich an die gesetzlichen Bestimmungen sowie diese Satzung zu halten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann den Dienstleistungserbringer durch die Stadt begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Stadt in Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

- (4) Dienstleistungen dürfen auf den Friedhöfen Montag bis Freitag während der jeweiligen Öffnungszeiten ausgeführt werden. Poller sind nach jeder Durchfahrt zu schließen, ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen sind Bestattungsunternehmen, die einen Verstorbenen zum Friedhof überführen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Für Dienstleistungstätigkeiten werden Gebühren nach der gültigen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale) erhoben.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Beantragung, Bestattungspflicht, Bestattungsfristen

- (1) Jede auf den Friedhöfen der Stadt vorzunehmende Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Verantwortlich hierfür ist der Bestattungspflichtige.
- (2) Dem Antrag ist der standesamtliche Bestattungsschein (Sterbeurkunde), bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung beizufügen. Sollte der Bestattungspflichtige nicht persönlich in der Lage sein, so kann dieser eine Person seines Vertrauens bevollmächtigen dieses bei der Stadt zu tun. Dies schließt die Bestattungsunternehmen mit ein. Die Vollmacht ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Mit der Beantragung ist ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte zu erwerben. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, bei der nach den Festlegungen dieser Satzung eine weitere Bestattung möglich ist, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Wird während der Nutzungszeit auf ein Nutzungsrecht verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet. Hiervon betroffen sind auch unbelegte Gräber, die sofort anderweitig vergeben werden können oder Gräber, die durch Umbettung für eine Neubelegung wieder zur Verfügung stehen.
- (5) In Abstimmung mit der Stadt werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt. Die Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen in der Regel von Montag bis Samstag in der Zeit zwischen 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen werden Beisetzungen oder Bestattungen nicht vorgenommen. Ausnahmen bedürfen der gesonderten Beantragung.
- (6) Die Bestattungspflicht und die Bestattungsfristen sind im Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geregelt. Ein Antrag auf Verlängerung der Frist ist möglich. Wird bei der Stadt keine Verlängerung beantragt, wird die Leiche auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage bestattet.

§ 8 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle (Kapelle) und / oder an der Grabstätte durchgeführt werden.
- (2) Die Benutzung der Feierhallen oder Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 9 Bestattungen

- (1) Mit der Bestattung in Reihen- oder Wahlgrabstätten (Gräber für Erdbestattungen und Urnen) hat der Bestattungspflichtige ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Dies gilt auch für das Ausheben und Verfüllen der Gräber, wobei gegebenenfalls in diese Beauftragung auch die notwendige Entfernung von Grabzubehör einzuschließen ist.
- (2) Die Bestattung auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage obliegt dem vom Bestattungspflichtigen beauftragten Bestatter in Absprache mit der Stadt.
- (3) Die Überführung des Sarges, der Urne und der Kränze zur Trauerfeier und zur Grabstätte obliegt dem vom Bestattungspflichtigen beauftragten Bestatter.
- (4) Für das Schließen der Gräber gelten folgende Vorschriften:
 - Bei Urnenbestattungen beträgt die Bodenbedeckung mindestens 0,40 m.
 - Bei Sargbestattungen beträgt der Erdauftrag bis Oberfläche mindestens 0,90 m.
 - Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Särge und Urnen

- (1) Särge und Sargausstattungen dürfen nicht aus schwer vergänglichen Materialien bestehen und müssen innerhalb der Ruhezeit zersetzbar sein. Gleiches gilt für Urnen und Überurnen.
- (2) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen wird.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und maximal 0,72 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Särge mit Metalleinsätzen oder mit konservierten Leichen sind für die Bestattung nicht zugelassen, Ausnahmen nur bei aus dem Ausland überführten Leichen.

- (5) Bei in Abs. 4 genannter Ausnahme muss eine entsprechend Eintragung im Grabstellenregister erfolgen.
- (6) In Urnengemeinschaftsanlagen werden nur Urnenkapseln ohne Überurnen beigesetzt.

§ 11 Ruhezeiten

Die Mindestruhezeit für einen Leichnam und für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 12 Umbettungen, Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung für Umbettungen von Leichen darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Leichen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte innerhalb des Stadtgebietes sind nicht zulässig. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht.
- (3) Bestattungsunternehmen nehmen die Umbettung für Särgе und Urnen vor.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnutzungsurkunde vorzulegen. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Stadt in gegenseitiger Absprache mit dem Bestattungsinstitut und den Nutzungsberechtigten. Leichen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis 6 Monaten nach der Bestattung nicht ausgegraben oder umgebettet werden, außer bei einer von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht veranlassten Exhumierung.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschereste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Wird eine Grabstätte durch eine Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos.
- (8) Die Kosten der Ausgrabung oder Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalls vergeben. Dem Erwerber des Nutzungsrechtes wird eine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.
- (2) Für den Fall seines Ablebens hat der Nutzungsberechtigte schriftlich einen Nachfolger zu bestimmen. Liegt diese Festlegung nicht vor, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
- a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (3) Folgende Arten von Grabstätten sind zu unterscheiden:

	<u>Nutzungsdauer</u>
Erdreihengräber	für 15 Jahre
Erddoppelreihengräber	für 15 Jahre
Erdwahlgräber ein- und mehrstellig	für 15 Jahre
Urnenreihengräber	für 15 Jahre
Doppelurnenreihengräber	für 15 Jahre
Urnenwahlgräber ein- und vierstellig	für 15 Jahre
Familienurnengräber vierstellig	für 15 Jahre
Urnengemeinschaftsanlage (anonym)	für 15 Jahre
Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung (Granitplatte)	für 15 Jahre
Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung (Stele)	für 15 Jahre
Baumgrabstätten	für 15 Jahre

- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Die Größe der Grabstätten ist im § 25 Abs. 1 geregelt. Einfassungen und Grabmale sind nach § 27 dieser Satzung zu errichten.
- (6) Gemauerte Grüfte und Grabgebäude sind grundsätzlich nicht zugelassen.
- (7) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.

- (8) Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungsdauer.
- (9) Der Erwerber hat bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes einen Rechtsnachfolger zu bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag zu übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und ist der Stadt Calbe (Saale) anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Das Nutzungsrecht wird dann entsprechend Abs. 2 aufgeführter Reihenfolge übertragen. Der Besitzer der Grabnutzungsurkunde gilt im Zweifelsfalle der Stadt gegenüber als Verfügungsberechtigter.
- (10) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Anschriftenänderungen bei der Stadt anzuzeigen.
- (11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

§ 14 Erdreihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist ebenfalls nicht möglich.
- (3) In jeder Grabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden.

§ 15 Erddoppelreihengrabstätten

- (1) Erddoppelreihengrabstätten sind zwei nebeneinander liegende Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden erworben werden.
- (2) In jeder Grabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben worden ist. Es kann für die zweite Beisetzung bis zu einer Gesamtnutzungszeit von 60 Jahren nach der ersten Belegung verlängert werden.
- (3) Ohne erneute Beisetzung kann das Nutzungsrecht an den Grabstellen nur um jeweils 5 Jahren verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des vorherigen Nutzungsrechtes zu erfolgen. Die Nutzungsrechte sind lückenlos zu erwerben. Das Nutzungsrecht entsteht erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.

§ 16

Urnenreihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an der Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte ist ebenfalls nicht möglich.
- (3) In jeder Grabstätte darf nur eine Urne bestattet werden.

§ 17

Urnedoppelreihengrabstätten

- (1) Urnedoppelreihengrabstätten sind zwei nebeneinander liegende Grabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden erworben werden.
- (2) In jeder Grabstätte darf nur eine Urne bestattet werden. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben worden ist. Es kann für die zweite Beisetzung bis zu einer Gesamtnutzungszeit von 60 Jahren nach der ersten Belegung verlängert werden.
- (3) Ohne erneute Beisetzung kann das Nutzungsrecht an den Grabstellen nur um jeweils 5 Jahren verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des vorherigen Nutzungsrechtes zu erfolgen. Die Nutzungsrechte sind lückenlos zu erwerben. Das Nutzungsrecht entsteht erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.

§ 18

Urnengemeinschaftsanlage (UGA - anonym)

- (1) Die Beisetzung von Urnen erfolgt in einer Rasenfläche. Die Bestattung erfolgt anonym, ohne Teilnahme der Angehörigen und ohne Bekanntgabe des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes. Der Bestattungsplatz wird nicht gekennzeichnet. Das Aufstellen von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (2) Anonyme Bestattungen werden als Urnenbestattungen auf den Friedhöfen nach § 1 dieser Satzung vorgenommen.
- (3) Ausbettungen und Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt. Er ist nach spätestens 4 Wochen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Blumenschmuck von der Friedhofsverwaltung entsorgt.

- (5) Blumenschmuck von der Trauerfeier oder zu späteren Gedenktagen ist ausschließlich nur auf der Anlage gekennzeichnete Fläche abzulegen. Anderweitiger Grabschmuck ist nicht erlaubt.
- (6) Die Herrichtung und Pflege der Anlage obliegt der Stadt. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich.

§ 19
Urnengemeinschaftsanlage mit
Kennlichmachung Granitplatte
(Rasengrab -Einzel)

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Dauergrabanlage für Beisetzung von Urnen, welche der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- (2) Die Beisetzung erfolgt auf einer Rasenfläche.
- (3) Ein Nutzungsrecht für diese Grabstellen kann nicht verlängert werden.
- (4) Die Kennzeichnung der Grabstelle erfolgt durch eine helle Granitplatte (30 x 30 cm) mit dem Namen der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen § 26 Abs. 5. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich. Stehende Grabmale sind nicht zugelassen.
- (5) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt. Er ist nach spätestens 4 Wochen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung entsorgt.
- (6) Blumenschmuck von der Trauerfeier oder zu späteren Gedenktagen ist ausschließlich nur auf der Anlage gekennzeichnete Fläche abzulegen. Anderweitiger Grabschmuck ist nicht erlaubt.
- (7) Die Herrichtung und Pflege der Anlage obliegt der Stadt. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich.

§ 20
Urnengemeinschaftsanlage mit
Kennlichmachung Granitplatt für Paare
(Rasengrab-Doppel)

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Dauergrabanlage für die Beisetzung von Urnen, welche der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für je zwei nebeneinander liegende Einzelstellen vergeben. Es kann für die zweite Beisetzung bis zu einer Gesamtnutzungszeit von 60 Jahren verlängert werden. Das Nutzungsrecht für die Belegte Grabstelle kann nicht verlängert werden.

- (3) Ohne erneute Beisetzung kann das Nutzungsrecht an den Grabstellen nur um jeweils 5 Jahren verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des vorherigen Nutzungsrechtes zu erfolgen. Die Nutzungsrechte sind lückenlos zu erwerben. Das Nutzungsrecht entsteht erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (4) Zur Kennzeichnung der Grabstellen ist innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Beisetzung eine Grabplatte aus hellen Granit (30 x 30 cm) mit dem Namen der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen bündig in den Rasen einzulassen. Der Schriftzug für die zweite Platte ist dann später zu ergänzen. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich. Stehende Grabmale sind nicht zugelassen.
- (5) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt. Er ist nach spätestens 4 Wochen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung entsorgt.
- (6) Blumenschmuck von der Trauerfeier oder zu späteren Gedenktagen ist ausschließlich nur auf der Anlage gekennzeichnete Fläche abzulegen. Anderweitiger Grabschmuck ist nicht erlaubt.
- (7) Die Herrichtung und Pflege der Anlage obliegt der Stadt. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich.

**§ 21
Urnengemeinschaftsanlage mit
Kenntlichmachung Stele
(halbanonymes Rasengrab)**

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Dauergrabanlage für Beisetzung von Urnen, welche der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- (2) Die Beisetzung erfolgt auf einer Rasenfläche.
- (3) Ein Nutzungsrecht für diese Grabstellen kann nicht verlängert werden.
- (4) Die Kennzeichnung erfolgt auf einer Tafel an einer Stele. Auf der Tafel werden Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum vermerkt. Die Gestaltung und Montage der Tafeln obliegt ausschließlich der Stadt. Eine individuelle Gestaltung ist nicht zulässig.
- (5) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt. Er ist nach spätestens 4 Wochen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Grabschmuck von der Stadt entsorgt.

- (6) Blumenschmuck von der Trauerfeier oder zu späteren Gedenktagen ist ausschließlich nur auf der Anlage gekennzeichneten Flächen abzulegen. Anderweitiger Grabschmuck ist nicht erlaubt.
- (7) Die Herrichtung und Pflege der Anlage obliegt der Stadt. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich.

§ 22 Baumgrabstätte

- (1) Baumgräber sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen. Die Bestattung oder Beisetzung erfolgt unter einem Baum in einer Rasenfläche.
- (2) Für Bäume, die absterben oder durch andere Naturgewalten oder andere Einflüsse geschädigt sind und entfernt werden müssen, erfolgt durch die Stadt eine Ersatzpflanzung.
- (3) Ein Nutzungsrecht für diese Grabstellen kann nicht verlängert werden.
- (4) Die Kenntlichmachung erfolgt auf einer stehenden Granitgrabplatte, die mit dem Nutzungsrecht erworben werden muss. Die Anfertigung wird von der Stadt beauftragt. Eine individuelle Gestaltung ist nicht zulässig.
- (5) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt. Er ist nach spätestens 4 Wochen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Grabschmuck von der Stadt entsorgt.
- (6) Blumenschmuck von der Trauerfeier oder zu späteren Gedenktagen ist ausschließlich nur auf der Anlage gekennzeichnete Fläche abzulegen. Anderweitiger Grabschmuck ist nicht erlaubt.
- (7) Die Herrichtung und Pflege der Anlage obliegt der Stadt. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich.

§ 23 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Särge und Urnen.
- (2) Die Lage der Grabstätte kann, soweit vorhanden gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht jedoch nicht.
- (3) Für Wahlgrabstätten besteht die Möglichkeit der Verlängerung der Nutzungsdauer. Die Verlängerung erfolgt nur für die gesamte Grabstätte. Die Nutzungsdauer einer Wahlgrabstätte muß verlängert werden, soweit dies zur Gewährleistung der Mindestruhefrist des zuletzt Bestatteten erforderlich ist.

- (4) In Erdwahlgräbern können je Grabstelle ein Sarg und eine Urne beigesetzt werden. In Doppelwahlgrabstätten können bis zu zwei Säрге und zwei Urnen beigesetzt werden.
- (5) In Urnenwahlgräbern können innerhalb der Nutzungsdauer bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Diese sind vom Familienurnengrab zu unterscheiden, dass eine größere Nutzungsfläche nach § 25 dieser Satzung aufweist.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Grabnutzungsurkunde.
- (7) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag für 10 Jahre verlängert werden. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer und grundsätzlich nur einmal möglich. Das Nutzungsrecht kann jedoch erneut erworben werden, wenn während der verlängerten Nutzungsdauer eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist.
- (8) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt oder wenn nach Ablauf des Nutzungsrechtes keine Verlängerung beantragt wird.
- (9) Auf das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die gezahlten Gebühren werden nicht erstattet. Hiervon betroffen sind auch unbelegte Gräber, die sofort anderweitig vergeben werden können oder Gräber, die durch Umbettung für eine Neubelegung wieder zur Verfügung stehen.
- (10) Vor jeder weiteren Bestattung in eine vorhandene Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte selbst dafür zu sorgen, daß ein evtl. vorhandener Pflanzenbestand von der Grabstelle aufgenommen und sichergestellt wird, bevor die Gruftarbeiten beginnen. Für noch verbliebene Pflanzenbestände übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (11) Die Notwendigkeit des Abbaues eines vorhandenen Grabmales oder einer Einfassung vor einer Beerdigung wird im Einzelfall durch die Stadt entschieden. Der Nutzungsberechtigte hat dann den Abbau zu organisieren oder einen Fachbetrieb zu beauftragen. Die Kosten für den Abbau und den Wiederaufbau hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 24 Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt auf der Grundlage eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses.
- (2) Die vorhandenen Kriegs- und Ehrengräber sowie Denkmale werden durch Mitarbeiter des Baubetriebshofes der Stadt gepflegt, damit die Würde der Anlagen entsprechend gewahrt wird.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 25

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Die Stadt Calbe legt grabfeldweise Reihen- und Wahlgrabstätten mit folgenden Abmessungen an:

- Erdreihengrab Länge 2.00 m, Breite 1.00 m, Abstand 0,30 m
- Erddoppelreihengrab Länge 2.00 m, Breite 2.00 m, Abstand 0,30 m
- Erdwahlgrab Länge 2.60 m, Breite 1.30 m, Abstand 0,30 m
- Erddoppelwahlgrab Länge 2.60 m, Breite 2,60 m, Abstand 0,30 m
- Urnenreihengrab Länge 1.00 m, Breite 0,33 m, Abstand 0,30 m
- Urnendoppelreihengrab Länge 1.00 m, Breite 0,65 m, Abstand 0,30 m
- Urnenwahlgräber Länge 1.00 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,30 m
ein- und vierstellig
- Familienurnengrab Länge 1.00 m, Breite 1,50 m, Abstand 0,30 m
vierstellig
- anonyme Urnengemeinschaftsanlage
Länge 0,50 m, Breite 0,50 m, Abstand 0,30 m
- Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung Granitplatte
Länge 0,50 m, Breite 0,50 m,
- Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung Stele
Länge 0,50 m, Breite 0,50 m
- Baumgrabstätte Länge 0,50 m, Breite 0,50 m

Die Abstände zwischen den Granitplatten auf den Urnengemeinschaftsanlagen sind zwingend mit der Stadt vorab abzustimmen und werden je zu setzender Reihe festgelegt.

(2) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 26 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(3) Die Instandsetzung einer Grabstätte nach der Beisetzung wird grundsätzlich von Mitarbeitern des beauftragten Bestattungsunternehmens vorgenommen. Sie beinhaltet das Beräumen der Kränze und Gebinde, das Verdichten der Grabstätte, den Abtransport von überschüssigem Erdreich und die Anlage der individuellen Pflanzfläche. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.

(4) Die Höhe und die Form der Grabhügel sind dem Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(5) Für die Instandhaltung und Pflege der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(6) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Insbesondere ist die Bepflanzung von Bäumen sowie Nadelgehölzen, Sträuchern und Stauden über 30 cm Wuchshöhe untersagt.

- (7) Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Stadt Calbe gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Auftrag der Stadt ausgeführt.
- (8) Bei Verwendung von Splitt und Kies auf den Grabstätten muss in jedem Fall eine Wasserversickerung auf der Grabstelle gewährleistet sein. Wasserundurchlässige Folien oder Kunstteppiche sind nicht gestattet.
- (9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (10) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Calbe (Saale) in der jeweils gültigen Fassung.
- (11) Eine Grabstätte ist innerhalb von 4 Monaten nach der Bestattung herzurichten oder herrichten zu lassen. Eine Verzögerung um 2 Monate wird in den Wintermonaten gebilligt.
- (12) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt.
- (13) Sitzgelegenheiten werden nach den Erfordernissen von der Stadt aufgestellt.
- (14) Außerhalb der Grabeinfassung dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Hierzu zählen insbesondere das Ausbringen von Kies und Trittplatten.

VI. Grabmale

§ 26

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind:
 - a. Alle Mauerstellen
 - b. Urnengemeinschaftsanlagen mit Kenntlichmachung
 - c. Baumgrabstätten
- (2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
- (3) Bei Mauerstellen ist ein Verblenden oder das Davorsetzen einer Mauer nicht erlaubt. Bereits vorhandene und bestehende Gliederungselemente (wie z.B. Faschen) müssen erhalten bleiben.
- (4) Erinnerungstafeln dürfen direkt an der Mauer befestigt werden. Zulässig sind stehende Grabmale sowie liegende Grabmale wenn sie der Mauer vorgelagert sind.

- (5) Für die Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung Granitplatte ist eine helle Granitplatte in der Größe von 30 x 30 cm, mit rauer Oberfläche, einem herausgearbeitetem dunklem Schriftzug, in Arial – Buchstaben, kursiv und einer Schriftgröße von 1,6 x 2,3 cm vorgeschrieben. Ausnahmen bezüglich der Schriftgröße bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auf dem Grabzeichen müssen der Vorname und der Nachname des Verstorbenen bzw. der Verstorbenen heraus gearbeitet sein. Zusätzlich kann das Geburts- und Sterbedatum angebracht werden. Die Beschriftung ist auf der Grundlage des von der Stadt zur Verfügung gestellten Musters zu gestalten. Gleiches gilt für die Granitplatten der Rasengrab-Doppel. Die Grabplatte muss auf ein dafür angelegtes Fundament aus Beton aufgelegt werden.
- (6) Die Kenntlichmachung an der Stele erfolgt durch ein graviertes Schild mit von der Stadt vorgegebenen Maßen und wird mit der Grabstätte erworben. Die Kosten trägt der Erwerber der Grabstätte. Auf dem Schild werden Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbedatum in einer vorgegeben Formatierung vermerkt.
- (7) Die Kenntlichmachung an den Baumgräbern erfolgt durch ein Grabmal mit von der Stadt vorgegebenen Maßen und wird mit der Grabstätte erworben. Die Kosten trägt der Erwerber der Grabstätte. Auf dem Schild werden Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbedatum in einer vorgegeben Formatierung vermerkt.

§ 27 Zustimmungserfordernis

- (1) Jede Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen sowie deren Veränderung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Das Nutzungsrecht ist nachzuweisen. Bei mehreren Nutzungsberechtigten bedarf es der Zustimmung aller.
- (2) Der Antrag ist in zweifacher Ausführung einzureichen. Dem Antrag ist der Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 beizufügen, aus dem die Vorder- und Seitenansicht, das Material, die Bearbeitung, die Schriftart, sowie deren Wortlaut und Anordnung der Schrift, Ornamente und Symbole zu ersehen sind. In besonderen Fällen kann die Vorlage oder das Aufstellen eines Modells auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht innerhalb eines Jahres nach Antragstellung aufgestellt ist.
- (4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (5) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf seine Kosten entfernt werden.

§ 28

Aufstellung und Unterhaltung

- (1) Grabmale dürfen nur von einem Fachmann oder einer von ihm beauftragten befähigten Person aufgestellt oder umgebaut werden. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten dauernd verkehrssicher instand zu halten.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen oder Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun. Die Stadt Calbe ist nicht verpflichtet, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstelle.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder durch Herabfallen von Teilen einer baulichen Anlage verursacht wird.

§ 29

Vernachlässigung von Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten von der Stadt abgeräumt und eingeebnet werden. Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigten auferlegt.
- (3) Die Stadt kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt des Entzuges des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, die beräumten Grabmale und den Grabschmuck aufzubewahren.

§ 30 Entfernung

- (1) Während des Ablaufjahres des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, werden die Nutzungsberechtigten rechtzeitig schriftlich davon in Kenntnis gesetzt.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch ein Schild auf der Grabstätte über den Ablauf der Nutzungszeit informiert.
- (3) Läuft das Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf den Friedhöfen der Stadt ab oder wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so wird die Grabstelle von der Stadt entfernt und dem Nutzungsberechtigten entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung ein Gebührenbescheid erstellt.
- (4) Die abgeräumten Sachen fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.

§ 31 Allgemeine Gestaltungsanforderungen

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen sollten sich in das Gesamtbild des Grabfeldes einpassen und entsprechend der Würde des Ortes gestaltet sein. Eine Grabmalgestaltung, die das Empfinden und die Anschauungen der Allgemeinheit verletzt, ist auszuschließen.
- (2) Die Größe des Grabmales und der Einfassung muss auf das Umfeld abgestimmt sein. Die Breite der Grabmale sollte die Hälfte der Grabbreite nicht wesentlich überschreiten, darf aber höchstens bei Urnenstellen 60 cm und bei einstelligen Erdgräbern 90 cm betragen.

Die Höhe der Grabmale einschließlich Sockel darf höchstens betragen:

- auf Urnenstellen 90 cm und
- auf Erdgräbern 170 cm.

Auf Grabstätten an der Mauer und auf mehrstellige Grabstätten können Grabmale größer sein.

- (3) Auf jeder Grabstelle darf nur ein stehendes Grabmal errichtet werden. Eine Abdeckung der Erdgräber mit Grabplatten oder Liegesteinen darf 1/3 der Grabfläche nicht überschreiten.
- (4) Die Verwendung von Kunststoffen für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 32 Haftung

Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße

Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der oben genannten Friedhöfe der Stadt Calbe (Saale) und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bzw. seiner Änderungen bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungsdauer und Gestaltung nach bisherigen Vorschriften.

Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 8 Abs. 6 der KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. die Friedhöfe entgegen der Vorschriften des § 4 Abs. 1 betritt;
2. entgegen § 5 Abs. 1 sich als Besucher nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt;
3. entgegen § 5 Abs. 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (mit Ausnahme der Fahrzeuge der Stadt, die Inhaber von Ausnahmegenehmigungen, beauftragte Firmen der Stadt, der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer und Fahrräder);
 - b) Waren aller Art verkauft sowie gewerbliche Dienste anbietet. Das gilt nicht für den Blumenpavillon auf dem Friedhofsgelände;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - d) Druckschriften verteilt;
 - e) ohne Zustimmung der Stadt Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken erstellt und verwertet;
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen wegwirft oder friedhofsfremden Abraum und Abfälle ablagert;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
 - h) lärmt oder Trinkgelage veranstaltet;
 - i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich entfernt;
 - j) Blumen und Zweige abschneidet oder abreißt;

- k) auf den Grabflächen, an den Bäumen oder in den Hecken und Plätzen Harken, Gießkannen, Gläser und ähnliche Gegenstände ablegt.
4. entgegen § 5 Abs. 4 Hunde nicht an der kurzen Leine führt oder nicht unverzüglich den Hundekot entfernt;
 5. entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltung ohne Zustimmung der Stadt durchführt;
 6. als Dienstleistungserbringer entgegen § 6 Abs. 2, 3,4, 5 die Erbringung der Dienstleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß spätestens mit dem Abschluss der Arbeiten anzeigt, den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet, außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Material unzulässig lagert;
 7. entgegen § 25 Abs. 6 Bäume sowie Nadelgehölzen, Sträuchern und Stauden über 50 cm Wuchshöhe auf einer Grabstätte pflanzt.
 8. entgegen § 25 Abs. 12 Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln einsetzt.
 9. entgegen § 25 Abs. 14 Veränderungen außerhalb der Grabeinfassung vornimmt. Hierzu zählt insbesondere das Ausbringen von Kies und Trittplatten.
 10. entgegen § 27 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;
 11. entgegen § 29 Abs. 1 die Grabstätte nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt
 12. entgegen der §§ 19 Abs.5, 20 Abs. 5, 21 Abs.5 und 22 Abs. 4 Grabschmuck außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen ablegt.
- (2) Für die Durchsetzung der Ordnung auf dem Friedhof ist die Stadt Calbe (Saale) verantwortlich.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 36 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichen und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangaben.

§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Calbe (Saale) vom 10.12.2015 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 20.04.2023

Hause
Bürgermeister